

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Ortsgemeinde Monzingen

vom 30.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Monzingen vom 01.04.1993

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Grabherstellung

a) Reihengrab		
- für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	150,-- DM	<u>75,-- EURO</u>
- für Personen über 5 Jahre	400,-- DM	<u>200,-- EURO</u>
- für ein Urnengrab	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>
b) Wahlgrab (Tiefenbestattungen)		
- 1. Beisetzung	550,-- DM	<u>275,-- EURO</u>
- 2. Beisetzung	400,-- DM	<u>200,-- EURO</u>

2. Erwerb von Nutzungsrechten

a) Reihengrab	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>
b) Urnen-Reihengrab	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>
c) Wahlgrab (Tiefenbestattung)		
1. Sterbefall	300,-- DM	<u>150,-- EURO</u>
2. Sterbefall	300,-- DM	<u>150,-- EURO</u>

<u>3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab</u>	120,-- DM	<u>60,-- EURO</u>
--	-----------	-------------------

<u>4. Beisetzung an Sonn- und Feiertagen</u>	100,-- DM	<u>50,-- EURO</u>
--	-----------	-------------------

<u>5. Benutzung der Leichenhalle</u>	50,-- DM	<u>25,-- EURO</u>
--------------------------------------	----------	-------------------

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichteinhaltung der Stellplatz- oder Garagenerrichtungspflicht nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung der Ortsgemeinde Monzingen vom 19.04.1991

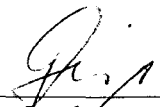
In § 1 wird die Angabe 5.000,-- DM durch die Angabe 2.500,-- EURO ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Monzingen, den 30. Okt. 2001



Geib, Ortsbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.